

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.02.2000

Geschäftszahl

98/08/0322

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/09/16 96/08/0308 3

(hier: Bei einem Textausdruck über eine Gemeinschaftsberatung handelt es sich nicht um eine Niederschrift iSd § 14 AVG, der volle Beweiskraft nach § 15 AVG zukommt)

Stammrechtssatz

Das Arbeitsmarktservice hat die Pflicht, den Arbeitslosen über die Rechtsfolgen einer Weigerung an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen zu belehren (Hinweis E 5.9.1995, 94/08/0246).